

welchen sie das Uebergewicht besaßen, hatten unbeschränkte Geltung gewonnen. Den Centuriatcomitien blieb zwar die Wahl der höheren Magistrate vorbehalten; aber die Wahl der niederen Magistrate, insbesondere der Volkstribunen, gehörte den Tributcomitien, und Gesetze konnten eben so wie in den Centuriatcomitien auch in den Tributcomitien beantragt und beschlossen werden. Es lag hierin allerdings eine grosse Gefahr für die Einheit der Regierung, da die Tribunen den Vorsitz in den Tributcomitien führten und es in ihrer Hand lag, durch diese auch in Widerspruch mit der Regierung d. h. mit Senat und Consuln Gesetze durchzubringen; indess für jetzt und auf lange Zeit wurde diese Gefahr durch den alle Theile des Volks vereinigenden Gemeinsinn verdeckt und beseitigt.

Ausserdem ist für die innere Geschichte nur noch zu bemerken, dass im J. 326 durch das Pötelische Gesetz die Schuldhaft beseitigt wurde, so dass die Gläubiger von nun an sich nur noch an das Vermögen, nicht an die Person des Schuldners zu halten hatten, und dass im J. 311 die Theilnahme des Volks an der Wahl der Militärtribunen erweitert wurde, indem ihm gestattet wurde, von den 24 für 4 Legionen nöthigen Militärtribunen nicht mehr wie bisher 6, sondern 16 zu wählen. Endlich ist noch zu erwähnen, dass im J. 312 der Senat durch eine besondere Gefahr bedroht wurde, als der Censor dieses Jahres, Appius Claudius, vermöge der ihm zustehenden amtlichen Befugnisse die Freigelassenen und die besitzlosen Bürger in die Tribus aufnahm und zwar so, dass er sie über alle Tribus (deren jetzt 31 waren) vertheilte. Er schuf sich dadurch eine Partei, durch die er zunächst die Verlängerung seines Censoramts über die durch das Aemilische Gesetz bestimmte Dauer von 18 Monaten durchsetzte und auch ferner einen ungebührlichen Einfluss ausübte. Indess diese Gefahr wurde im J. 304 von Q. Fabius als Censor dadurch beseitigt, dass er die Freigelassenen und besitzlosen Bürger auf die 4 städtischen Tribus beschränkte und damit, ohne sie ganz von den Volksversammlungen auszuschliessen, ihren Einfluss auf ein unschädliches Mass herabsetzte. Das Volk trug übrigens aus der Zeit des herrschenden Uebergewichts der niedrigsten Volksklasse insofern noch einen Gewinn davon, als Cn. Flavius, der Sohn eines Freigelassenen, nachdem er von jener zum curulischen